

Wien, am 16. November 2010

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (Budgetgegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres); Begutachtungsverfahren
GZ.: BMI-LR1300/0050-III/1/2010

Ad Z 1 (§7a):

Die Streichung des § 7a ZDG sieht die Lebenshilfe Österreich als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen als höchst problematisch.

Die Verlängerung durch Vereinbarung hilft jungen Menschen einer Beschäftigung nach dem Zivildienst nachzugehen und sich nicht arbeitslos melden zu müssen. Es ist des Öfteren der Fall, dass sich Zivildienstler der Lebenshilfe für eine fixe Stelle bewerben, eine Verlängerung stellt dabei eine gute Übergangslösung dar.

Zum Hinweis in den Erläuterungen auf die Aufstockung der anerkannten Plätze ist einzuwenden, dass Erfahrungen zeigen, dass Anträge auf Aufstockung der Zivildienstplätze anerkannter erweiterter Einrichtungen und neu errichteter Einrichtungen mit der Begründung abgelehnt werden, dass pro einem zugeteilten Zivildienstler ein vollbeschäftigter Mitarbeiter in der Einrichtung tätig sein muss. Vor allem im Wohnbereich in der Behindertenhilfe ergibt sich aus der notwendigen Dienstplangestaltung jedoch selten ein Beschäftigungsausmaß von 100 %.

Die Lebenshilfe Österreich fordert daher die Beibehaltung der Möglichkeit der Verlängerung durch Vereinbarung gemäß § 7a ZDG.

Ad Z 3 bis 7 (§ 28 Abs. 2 und 4, § 33, § 34):

Mit der geplanten Erhöhung der von den Rechtsträgern zu leistenden Vergütung werden auch die Beiträge des and die Rechträger monatlich zu bezahlenden Zivildienstgeldes gesenkt. Für Einrichtungen der Behindertenhilfe bedeutet dies Einbußen von monatlich 70 Euro je Zivildienstleistenden. Die finanziellen Auswirkungen, die diese Maßnahmen mit sich bringen, sind enorm. Beispielsweise würden in der Lebenshilfe Oberösterreich bei rund 200 Zivildienern zusätzliche Kosten von jährlich rund € 84.000,00 entstehen, die vorher vom Bund getragen wurden.

Die Lebenshilfe Österreich plädiert daher die geplanten Kürzungen wieder zurück zu nehmen.

Förderung der Freiwilligenarbeit (Freiwilliges soziales Jahr)

Die Lebenshilfe Österreich möchte die Gelegenheit im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nutzen und auf die Notwendigkeit hinweisen, dass im Hinblick auf die künftige Sicherstellung sozialer Dienstleistungen im Falle einer Abschaffung der Wehrpflicht, im Gesetzesentwurf Ansätze zur Stärkung der Freiwilligenarbeit durch geeignete Anreizsysteme vorgesehen werden sollten bzw. sollte ein Gesamtkonzept zur Umsetzung eines freiwilligen sozialen Jahres überlegt werden.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen.